

Thema:

Abschreibungen auf Ausgleichsmaßnahmen

Fragestellung:

Können Sie uns bitte mitteilen, ob die Kosten für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, die beispielsweise im Rahmen der Erstellung eines Neubaugebietes durchgeführt worden sind, abgeschrieben werden und falls ja, auf wie viele Jahre?

Antwort:

Planmäßige Abschreibungen werden gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GemHVO nur auf Vermögensgegenstände vorgenommen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei Ausgleichsmaßnahmen wird dies für Anpflanzungen (Bäume, Sträucher) angenommen. Diese sind als Grünanlagen anzusehen und gemäß der Abschreibungsrichtlinie über 15 Jahre abzuschreiben. Handelt es sich um Bäume, findet die Nutzungsdauer entsprechend der Abschreibungsrichtlinie Anwendung.

Insofern ist maßgebend, welche Vermoegensgegenstaende durch landespflegerische Maßnahmen geschaffen wurden.
